

## Gemeinderatssitzung vom 08.03.2016

### 3 **Behandlung der Jahresrechnung 2015**

BM Ernst Schöpf erläutert die wichtigsten Zahlen der Jahresrechnung 2015 und das erzielte Rechnungsergebnis, das durch eine solide Budgetierung erreicht werden konnte.

GV Andreas Gstrein informiert, dass am 01.03. und 4.03. der Überprüfungsausschuss getagt und die Vorprüfung der Jahresrechnung durchgeführt hat. Er berichtet über die wichtigsten Zahlen der Gebührenhaushalte, die laufenden Kredite und die Deckung der Kosten, die im Bereich Müll nicht möglich ist. Er weist auch hin, dass hier über die Höhe der Müllgebühren nachgedacht werden muss und eine Anpassung notwendig ist. Zur Agrargemeinschaft merkt er an, dass im Jahr 2015 ein Überschuss von ca. 36.000 Euro erzielt wurde.

GV Gstrein berichtet auch über die durchgeführten Investitionen im Bereich Widum Vent, Sanierung Wiesle (Längenfeld) und den Austausch der Beleuchtung im Ortsbereich. Er weist auch auf die hohen Beratungskosten wie z. B. Rechtsanwälte Eisenberg/Herzog im Bereich des Widerstreitverfahrens TIWAG hin.

Abschließend bedankt er sich im Namen des Überprüfungsausschusses für die Unterstützung durch die Ausschussmitglieder und bei den Bediensteten im Gemeindegemeindeamt für die solide Arbeit.

Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf bedankt sich für die Ausführungen und begründet die Überschreitungen der Einnahmen und Ausgaben von mehr als 75.000 Euro wie folgt:

- 1/031-729 Beratungskosten Dr. Neuner (Vertragsraumordnung)
- 1/612-002 Gewerbegebiet Nord wurde verspätet begonnen
- 1/34-770 Ansatz für Lawinenschutzbauten nicht benötigt; Rückerstattung WLV
- 1/680-050 Budgetierung für 2 Jahre erfolgt; Abwicklung erfolgte 2015
- 1/8142-040 Schneefräse Gurgl war teurer als budgetiert
- 1/840-001001 keine Grundankäufe 2015
- 1/85101-004 Erschließung Gewerbegebiet neu erfolgt zum größten Teil erst 2016
- 1/852-020 Budgetierung war ursprünglich für 2 Jahre (2015 und 2016 geplant)
- 1/852-060 Fertigstellung erst 2016; daher noch nicht komplett abgerechnet
- 1/85304-6149 Dachsanierung wird erst 2016 durchgeführt
- 1/85309-6149 Überschreitung - unvorhergesehene gewerberechtliche Auflagen
- 1/85316-000 Gebäudekauf Gurglerstraße 11 wurde erst 2016 durchgeführt
- 1/914-779 Buchung Maastrichtausgleich
- 1/980-910 Grundaushub über ordentlichen Haushalt finanziert (Zuführung aoH)
- 2/16301+040 Kosten für neues Rüstfahrzeug fallen erst 2016 an

- 2/212+8712 Fassade wurde ebenfalls saniert; damit Kostenüberschreitung
- 2/520+877 Zuschuss ist noch ausständig
- 2/912+2989 Verlegung Rücklagensparbuch von Raiba auf Sparkasse
- 2/914+869 Buchung Maastrichtausgleich
- 2/920+831 höhere Einnahmen aus Grundsteuer (Erhöhung Bewertungen)
- 2/920+833 höhere Kommunalsteuereinnahmen als budgetiert
- 2/920+850 höhere Einnahmen da Erhöhung Erschließungsbeitragsfaktor und starke Bautätigkeit
- 2/925+8591 höhere Ertragsanteile erzielt als laut Landesvorgabe budgetiert
- 2/990+9630 budgetiertes Rechnungsergebnis geringfügig unterschritten
- 5/853071-3469 Umschuldung Wohnbauförderungsdarlehen
- 5/8596-010 Bau der Tiefgarage wird erst 2016 begonnen
- 6/420+8711 Baubeginn erst 2016 daher noch keine Bedarfszuweisung beantragt
- 6/420+910 Zuführung aus oH für Grundaushub und Planung
- 6/853071+3469 Umschuldung Wohnbauförderungsdarlehen wegen Konditionen
- 6/8596+3469 Baubeginn erst 2016 – daher keine Darlehensaufnahme erforderlich

Vizebürgermeister Alois Scheiber übernimmt den Vorsitz zur Erledigung der Jahresrechnung 2015. Er bedankt sich beim Prüfungsausschuss für die geleistete Arbeit. Nachdem zur Jahresrechnung keine weiteren Fragen gestellt werden, ersucht er um Abstimmung zur Jahresrechnung.

Der Gemeinderat beschließt, die in der Zeit vom 22. Februar 2016 – 07. März 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegene Jahresrechnung 2015 sowie die Überschreitungen der Einnahmen und Ausgaben zu genehmigen und dem Bürgermeister als Rechnungsleger die Entlastung zu erteilen. Die Jahresrechnung 2015 wird mit folgenden Endsummen genehmigt:

	Ordentlicher Haushalt	Außerordentlicher Haushalt
Einnahmen	22.010.937,26	751.595,93
Ausgaben	19.383.566,35	751.595,93
Rechnungsergebnis	2.627.370,91	0
Kassenbestand	1.556.200,93	0

Der Beschluss erfolgt mit 12 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung. BM Mag. Ernst Schöpf als Rechnungsleger sowie GR Makarius Fender als Kassenbediensteter (Befangenheit) nehmen an der Abstimmung nicht teil.

Anschließend übergibt Vizebürgermeister Alois Scheiber wieder den Vorsitz an den Bürgermeister.

#### 4 **Änderung des Raumordnungskonzeptes**

##### 4.1 **24. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (textliche Änderung u. Änderung Planzeichenerklärung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die 24. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden durch vier Wochen hindurch vom 11. März 2016 – 08.04.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden lt. Projektnummer SÖL\2016\16005\24\_ÖRK-Änderung vom 05.02.2016 vor:

Änderung der Planzeichenerklärung  
Änderung der ergänzenden textlichen Festlegungen (Verordnungstext)  
Erläuterung zur 24. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

#### 4.2 **25. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Gewerbegebiet - Glanzer)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die 25. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden durch vier Wochen hindurch vom 11. März 2016 – 08.04.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden lt. Projektnummer SÖL\2015\15041\örok\_änderung vom 03.02.2016 vor:

Planungsbereich ORK 25 Bereich Gewerbegebiet – Glanzer David  
Planzeichenerklärung zur 25. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes  
Erläuterung zur 25. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

### 5 **Flächenwidmungsänderungen**

#### 5.1 **Widmungsänderung im Bereich GST 1935/2 - Beschlussaufhebung und Neubeschluss (Gritsch Johannes, Infangstraße 2)**

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den Antrag auf Genehmigung der Widmungsänderung im Bereich Infang zurückzuziehen und den Beschluss des Gemeinderates vom 22.12.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des GST 1935/2 u. a. im Bereich Infang aufzuheben.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 15 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 01.02.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück .126 u. a. KG Sölden (**Projektnummer 220-2016-00004**), in der Zeit vom 14. März 2016 – 11. April 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung der neu gebildeten GP 1935/2 in Sonderfläche Hofstelle (laut planlicher Darstellung)

Grundstück .442/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1642 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit Zentralgebäude (Büro, Speisesaal, Personalzimmer, Wellnessbereich) und mit 10 Beherbergungsgebäuden gem. § 43.1.a TROG 2006 i.V. mit einer Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG 2006 mit insgesamt max. 40 Gästebetten sowie , Festlegung erweiterte Erläuterung: Nebengebäude und Nebenanlagen in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 40 sowie (laut planlicher Darstellung) Grundstück .442/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 2 m<sup>2</sup>)

von Freiland § 41 in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener

Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 40 sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung)

Grundstück .442/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1642 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit Zentralgebäude (Büro, Speisesaal, Personalzimmer, Wellnessbereich) und mit 10 Beherbergungsgebäuden gem. § 43.1.a TROG 2006 i.V. mit einer Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG 2006 mit insgesamt max. 40 Gästebetten sowie , Festlegung erweiterte Erläuterung: Nebengebäude und Nebenanlagen in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit einem Zentralgebäude (Büro, Speisesaal, Personalzimmer, Wellnessbereich), 10 Beherbergungsgebäuden und maximal 40 Gästebetten sowie Nebengebäude und Nebenanlagen sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung) Grundstück .442/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 2 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit einem Zentralgebäude (Büro, Speisesaal, Personalzimmer, Wellnessbereich), 10 Beherbergungsgebäuden und maximal 40 Gästebetten sowie Nebengebäude und Nebenanlagen sowie (laut planlicher Darstellung) Grundstück .442/2 KG 80110 Sölden (70220) (rund 367 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit Zentralgebäude (Büro, Speisesaal, Personalzimmer, Wellnessbereich) und mit 10 Beherbergungsgebäuden gem. § 43.1.a TROG 2006 i.V. mit einer Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG 2006 mit insgesamt max. 40 Gästebetten

sowie , Festlegung erweiterte Erläuterung: Nebengebäude und Nebenanlagen in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 40 sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung) Grundstück .442/2 KG 80110 Sölden (70220) (rund 367 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit Zentralgebäude (Büro, Speisesaal, Personalzimmer, Wellnessbereich) und mit 10 Beherbergungsgebäuden gem. § 43.1.a TROG 2006 i.V. mit einer Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG 2006 mit insgesamt max. 40 Gästebetten sowie , Festlegung erweiterte Erläuterung: Nebengebäude und Nebenanlagen in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] sowie Grundstück 1920/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 74 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit Zentralgebäude (Büro, Speisesaal, Personalzimmer, Wellnessbereich) und mit 10 Beherbergungsgebäuden gem. § 43.1.a TROG 2006 i.V. mit einer Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG 2006 mit insgesamt max. 40 Gästebetten sowie , Festlegung erweiterte Erläuterung: Nebengebäude und Nebenanlagen in Freiland § 41 sowie (laut planlicher Darstellung) Grundstück 1935 KG 80110 Sölden (70220) (rund 6322 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit Zentralgebäude (Büro, Speisesaal, Personalzimmer, Wellnessbereich) und mit 10 Beherbergungsgebäuden gem. § 43.1.a TROG 2006 i.V. mit einer Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG 2006 mit insgesamt max. 40 Gästebetten sowie , Festlegung erweiterte Erläuterung: Nebengebäude und Nebenanlagen in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 40 sowie (laut planlicher Darstellung) Grundstück 1935 KG 80110 Sölden (70220) (rund 2664 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 40 sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 1935 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1511 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit Zentralgebäude (Büro, Speisesaal, Personalzimmer, Wellnessbereich) und mit 10 Beherbergungsgebäuden gem. § 43.1.a TROG 2006 i.V. mit einer Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG 2006 mit insgesamt max. 40 Gästebetten sowie , Festlegung erweiterte Erläuterung: Nebengebäude und Nebenanlagen in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung) Grundstück 1935 KG 80110 Sölden (70220) (rund 4811 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit Zentralgebäude (Büro, Speisesaal, Personalzimmer, Wellnessbereich) und mit 10 Beherbergungsgebäuden gem. § 43.1.a TROG 2006 i.V. mit einer Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG 2006 mit insgesamt max. 40 Gästebetten sowie , Festlegung erweiterte Erläuterung: Nebengebäude und Nebenanlagen in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit einem Zentralgebäude (Büro, Speisesaal, Personalzimmer, Wellnessbereich), 10 Beherbergungsgebäuden und maximal 40 Gästebetten sowie Nebengebäude und Nebenanlagen sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung) Grundstück 1935 KG 80110 Sölden (70220) (rund 2271 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung) Grundstück 1935 KG 80110 Sölden (70220) (rund 394 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit einem Zentralgebäude (Büro, Speisesaal, Personalzimmer, Wellnessbereich), 10 Beherbergungsgebäuden und maximal 40 Gästebetten sowie Nebengebäude und Nebenanlagen

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## 5.2 **Widmungsänderung im Bereich Kaisers GST .125 u.a. (Fiegl Hubert, Brunnenweg 7)**

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 14 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 01.02.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück .126 u. a. KG Sölden (**Projektnummer 220-2016-00004**), in der Zeit vom 14. März 2016 – 11. April 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer Teilfläche der neu vermessenen GP .126 von Freiland in Wohngebiet, sowie einer Teilfläche der neu vermessenen GP .126 von landwirtschaftlichen Mischgebiet in Wohngebiet Grundstück .125 KG 80110 Sölden (70220) (rund 159 m<sup>2</sup>) von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 in Wohngebiet § 38.1 sowie Grundstück .126 KG 80110 Sölden (70220) (rund 276 m<sup>2</sup>) von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 in Wohngebiet § 38.1 sowie Grundstück .126 KG 80110 Sölden (70220) (rund 7 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1 sowie Grundstück 3481 KG 80110 Sölden (70220) (rund 6 m<sup>2</sup>) von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 in Wohngebiet § 38.1 sowie Grundstück 3481 KG 80110 Sölden (70220) (rund 65 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1 sowie Grundstück 3482 KG 80110 Sölden (70220) (rund 25 m<sup>2</sup>) von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 in Wohngebiet § 38.1 sowie Grundstück 3482 KG 80110 Sölden (70220) (rund 78 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1 sowie Grundstück 3483/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 3 m<sup>2</sup>) von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 in Wohngebiet § 38.1 sowie Grundstück 3483/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 17 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person

oder Stelle abgegeben wird.

### 5.3 **Widmungsänderung im Bereich GST .423 und 2440/1 (Hotel Valentin KG, Dorfstraße 174)**

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 14 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 01.02.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück .423, 2440/1 KG Sölden (**Projektnummer 220-2016-00002**), in der Zeit vom 14. März 2016 – 11. April 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung der Bp. .423 und Gp. 2440/1 in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen (laut planlicher Darstellung) Grundstück .423 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1480 m<sup>2</sup>) von Tourismusgebiet § 40.4 in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen, Festlegung Zähler: 41 sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung)

Grundstück .423 KG 80110 Sölden (70220) (rund 1480 m<sup>2</sup>) von Tourismusgebiet § 40.4 in Tourismusgebiet § 40.4 sowie (laut planlicher Darstellung) Grundstück 2440/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 2 m<sup>2</sup>) von Bestehende Landesstraße (B und L) § 53.3 in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen, Festlegung Zähler: 41 sowie (laut planlicher Darstellung) Grundstück 2440/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 746 m<sup>2</sup>)

von Freiland § 41 in Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen, Festlegung Zähler: 41 sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung)

Grundstück 2440/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 2 m<sup>2</sup>) von Bestehende Landesstraße (B und L) § 53.3

In Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz mit Garagen, Festlegung Kürzel: SPpG sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung) Grundstück 2440/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 746 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz mit Garagen, Festlegung Kürzel: SPpG

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### 5.4 **Widmungsänderung im Bereich GST 4491 (Santer Robert, Roanweg 12)**

GR Werner Santer erklärt sich bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes für

befangen und nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 13 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 26.01.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 4491 KG Sölden (**Projektnummer 220-2016-00003**), in der Zeit vom 14. März 2016 – 11. April 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 4491 von Freiland bzw. Landwirtschaftliches Mischgebiet in Sonderfläche landwirtschaftliche Garage; Grundstück 4491 KG 80110 Sölden (70220) (rund 122 m<sup>2</sup>) von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Erläuterung: Landwirtschaftliche Garage, Festlegung Zähler: 5 sowie Grundstück 4491 KG 80110 Sölden (70220) (rund 278 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Erläuterung: Landwirtschaftliche Garage, Festlegung Zähler: 5

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### 5.5 **Widmungsänderung im Bereich GST 2178 (Gstrein Seravin u. Lydia, Außerwaldstraße 4)**

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 13 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung; GR Andreas Gstrein nimmt wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teil), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 04.02.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 2178 KG Sölden (**Projektnummer 220-2016-00008**), in der Zeit vom 14. März 2016 – 11. April 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer Teilfläche der neu vermessenen GP 2172/4 von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet Grundstück 2178 KG 80110 Sölden (70220) (rund 35 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### 5.6 **Widmungsänderung im Bereich Schmittenegg GST 1920/1 (Öztaler Verkehrsgesellschaft m.b.H.)**

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 14 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 04.02.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 1920/1 KG Sölden (**Projektnummer 220-2016-00006**), in der Zeit vom 14. März 2016 – 11. April 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer Teilfläche der neu vermessenen GP 1920/63 von Freiland in Gewerbegebiet Grundstück 1920/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 2846 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39.1

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### 5.7 **Widmungsänderung im Bereich Gewerbegebiet GST 1920/1 (Glanzer David, Dorfstraße 25)**

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 14 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 16.02.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 1920/54 KG Sölden (**Projektnummer 220-2016-00010**), in der Zeit vom 14. März 2016 – 11. April 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung von Teilflächen der neu vermessenen GP 1920/54 von Freiland in Sonderfläche Sportartikelwerkstätte mit Lagerräumen Grundstück 1920/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 411 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sportartikelwerkstätte mit Lagerräumen

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### 5.8 **Widmungsänderung im Bereich Hainbach GST 709/2 und 727 (Riml Christoph, Hainbachstraße 17)**

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 14 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 04.02.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 709/2, 727 KG Sölden (**Projektnummer 220-2016-00005**), in der Zeit vom 14. März 2016 – 11. April 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung von Teilflächen der neu vermessenen GP 709/2 von Freiland bzw. Sonderfläche Personalwohngebäude in gemischtes Wohngebiet Grundstück 709/2 KG 80110 Sölden (70220) (rund 102 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalwohngebäude in Gemischtes Wohngebiet § 38.2 sowie Grundstück 727 KG 80110 Sölden (70220) (rund 10 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38.2

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### 5.9 **Widmungsänderung im Bereich Schmiedhof (Neubau landwirtschaftliches Wohn-**

## gebäude Schöpf)

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 14 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 29.02.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 3379/4, 3379/1 KG Sölden (**Projektnummer 220-2016-00009**), in der Zeit vom 14. März 2016 – 11. April 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Widmung der neu gebildeten GP 3379/4 von Freiland in Sonderfläche Hofstelle Grundstück 3379/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 25 m<sup>2</sup>) von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden] sowie Grundstück 3379/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 2341 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### 5.10 **Widmungsänderung im Bereich GST 528/3 u.a. (Venier-Arnold Marion, Lochlehnstraße 8)**

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 14 Stimmen einstimmig (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung), den von DI Reinhard Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 01.03.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 528/1, 528/3 KG Sölden (**Projektnummer 220-2016-00011**), in der Zeit vom 14. März 2016 – 11. April 2016 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer Teilfläche der Neuvermessenen GP 528/3 von Sonderfläche Garage in landwirtschaftliches Mischgebiet, eine Teilfläche der Neuvermessenen GP 528/1 von Sonderfläche Garage in Freiland, von Sonderfläche Garage in landwirtschaftliches Mischgebiet und eine Teilfläche der Neuvermessenen GP 528/4 von Sonderfläche Garage in landwirtschaftliches Mischgebiet Grundstück 528/1 KG 80110 Sölden (70220) (rund 25 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 sowie Grundstück 528/3 KG 80110 Sölden (70220) (rund 22 m<sup>2</sup>)

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage in Freiland § 41 sowie Grundstück 528/3 KG 80110 Sölden (70220) (rund 217 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Garage in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **6 Bebauungspläne**

### **6.1 Änderung Bebauungsplan - 1. Änderung B81/E1 Untergurgl 3 - Hotel Mühle**

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „B81 Untergurgl 3“ sowie den Entwurf zur 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes „B81/E1 Untergurgl 3 – Hotel Mühle“ im Bereich der Gpn. .1576/1 und .1576/2 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch vom 02.02.2016 (Planbezeichnung 1aend\_bpe\_b81\_e1.mxd) durch vier Wochen hindurch vom 15. März 2016 – 12. April 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

### **6.2 Bebauungsplan B142/E1 Plödern 3 - Gstrein (Gstrein Seravin u. Lydia)**

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung (GR Andreas Gstrein nimmt wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teil) gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „B142 Plödern 3“ und Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes „B142/E1 Plödern 3 – Gstrein“ im Bereich der Gp. 2172/4 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch vom 04.02.2016 (Planbezeichnung bpe\_b142-e1.mxd) durch vier Wochen hindurch vom 15. März 2016 – 12. April 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn in-

nerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

### 6.3 **Bebauungsplan B141 Gewerbegebiet 6 - Brugger (Brugger Andreas)**

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes „B141 Gewerbegebiet 6 – Brugger“ im Bereich der Gpn. 1920/13, 1920/78, 1920/44 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch vom 10.02.2016 (Planbezeichnung bpe\_b141.mxd) durch vier Wochen hindurch vom 15. März 2016 – 12. April 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

### 6.4 **Bebauungsplan B143 Lochlehn - Venier-Arnold Marion**

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „B143 Lochlehn 2“ sowie über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes „B143/E1 Lochlehn 2 – Venier“ im Bereich der Gpn. .160, .161, .162, 524/1, 525, .157/1, 528/3, 528/4 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch vom 01.03.2016 (Planbezeichnung bpe\_b143-e1.mxd) durch vier Wochen hindurch vom 15. März 2016 – 12. April 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

### 6.5 **Bebauungsplan B140 Rechenau 3 - Haus Fidelis (Riml Birgit u. Helga)**

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „B140 Rechenau 3 – Haus Fidelis“ im Bereich der Gpn. 3261/2 und 3262/3 KG Sölden laut planlicher und

schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch vom 27.01.2016 (Planbezeichnung bpe\_b140.mxd) durch vier Wochen hindurch vom 15. März 2016 – 12. April 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

## **7 Grundangelegenheiten**

### **7.1 Löschungserklärung Wiederkaufsrecht GST 4118/86 (Gstrein Gerold u. Stefanie, Dorfstraße 150)**

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, der Löschung des in EZ 1368 und EZ 1417 KG Sölden einverleibten Wiederkaufsrechtes unwiderruflich zuzustimmen.

### **7.2 Genehmigung der Aufsandungsurkunde - Grundtausch Santer - Holzknecht - Liftges. (Wegverlegung)**

Entsprechend der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT vom 27.04.2005, GZ 55066/05, überlässt Herr Robert Santer das Trennstück 1 von 19 m<sup>2</sup> aus seinem GST 4491 an das öffentliche Gut, welches dieses Trennstück unter Vereinigung mit seinem GST 6742/2 in sein Eigentum übernimmt.

Das öffentliche Gut überlässt das Trennstück 6 mit 84 m<sup>2</sup> aus seinem GST 6742/2 je zur Hälfte an Herrn Josef Holzknecht und Frau Ingeborg Holzknecht, die dieses Trennstück unter Vereinigung mit dem neu gebildeten GST 4541/5 in ihr Eigentum übernommen haben.

Das öffentliche Gut überlässt das Trennstück 7 mit 78 m<sup>2</sup> aus einem GST 6742/2 zu 2/5 an die Liftgesellschaft Obergurgl GmbH und zu je 1/5 an die Hotel Bergwelt GmbH, Herrn Karlheinz Platzer und die Steiner Vermögensverwaltung GmbH, die dieses Trennstück unter Vereinigung mit ihrem GST 4541/1 in ihr Eigentum übernommen haben.

Herr Josef Holzknecht und Frau Ingeborg Holzknecht überlassen ihren jeweiligen Hälfteanteil am Trennstück 8 von 136 m<sup>2</sup> aus ihrem GST 4540 an das öffentliche Gut, das dieses Trennstück unter Vereinigung mit seinem GST 6742/2 in sein Eigentum übernommen hat.

Den Trennstücken 6 (84 m<sup>2</sup>) und 7 (78 m<sup>2</sup>) wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt; die Trennflächen 1 (19 m<sup>2</sup>) und 8 (136 m<sup>2</sup>) werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

Die weiteren in der vorliegenden Aufsandungsurkunde angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß. Der Gemeinderatsbeschluss erfolgt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.

### **7.3 Kaufvertrag Gemeinde Sölden - Gstrein Irmgard, Gurglerstraße 11 (Ankauf Wohnhaus)**

Entsprechend dem vorliegenden Kaufvertrag kauft und übernimmt die Gemeinde Sölden von Frau Irmgard Gstrein ihre 86/198-Anteile samt dem damit untrennbar verbundenen Wohnungseigentum an W Top 1, ihre 70/198-Anteile samt dem damit untrennbar verbundenen Wohnungseigentum an W Top 2 und ihre 42/198-Anteile samt dem damit untrennbar verbundenen Wohnungseigentum an W Top 3 an der Liegenschaft in EZ 1044 GB 80110 Sölden. Beim Kaufgegenstand handelt es sich um das Wohnhaus Gurglerstraße 11. Der Kaufpreis wird mit € 320.000,- einvernehmlich festgesetzt. Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

Der Gemeinderatsbeschluss erfolgt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.

#### 7.4 **Kaufvertrag Gemeinde Sölden - Gstrein Lydia, Seestraße 10 (Verkauf Teilfläche aus GST 2178)**

Entsprechend dem vorliegenden Vermessungsplan der Vermessung Floriani vom 22.01.2016, GZ 3939, verkauft die Gemeinde Sölden das Trennstück 1 von 35 m<sup>2</sup> aus GST 2178 an die Käuferin Lydia Gstrein und letztere kauft und übernimmt den angeführten Kaufgegenstand in ihr Alleineigentum.

Der einvernehmlich festgesetzte Kaufpreis beträgt € 380,- pro m<sup>2</sup>, sohin für die gesamte Fläche von 35 m<sup>2</sup> € 13.300,00. Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

Der Gemeinderatsbeschluss erfolgt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung.

#### 7.5 **Kaufvertrag Gemeinde Sölden - Brugger Andreas (Grundverkauf Gewerbegebiet)**

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung:

Entsprechend der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT ZT-GmbH, GZ.: 58169/16, verkauft und übergibt hiemit die Gemeinde Sölden das neu vermessene Grundstück 1920/13 von 549 m<sup>2</sup> (Teilfläche 1 aus GST-NR 1920/1) sowie das Trennstück 2 von 7 m<sup>2</sup> aus GST 1920/1 Grundbuch 80110 Sölden, samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör an den Käufer Brugger Gastro GmbH & Appartementhaus Sieglinde OG Brugger Andreas und letzterer kauft und übernimmt den vorstehend definierten Kaufgegenstand.

Der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte und vom Gemeinderat beschlossene Kaufpreis beträgt € 130,00 pro m<sup>2</sup>, sohin insgesamt € 72.280,00. Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

#### 7.6 **Grundverkauf Öztaler Verkehrsgesellschaft m.b.H., Öztalstraße 2 (Grundverkauf Gewerbegebiet u. Tausch Fläche Zwieselstein)**

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung:

Ergänzend zum Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2015 und entsprechend der Vermessungsurkunde der Vermessung Floriani, GZ.: 3912, verkauft und übergibt hiemit die Gemeinde Sölden das neu vermessene Trennstück (1) von 2.846 m<sup>2</sup> aus GST-NR 1920/1 Grundbuch 80110 Sölden, samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör an den Käufer Öztaler Verkehrsgesellschaft m.b.H. mit dem Sitzung in

Sölden, Öztalstraße 2, und letzterer kauft und übernimmt den vorstehend definierten Kaufgegenstand. Der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte und vom Gemeinderat beschlossene Kaufpreis beträgt € 130,00 pro m<sup>2</sup>, sohin insgesamt € 369.980,00. Als weitere Gegenleistung überträgt die Öztaler Verkehrsgesellschaft mbH. Der Gemeinde Sölden das Grundstück 4532/4 KG Sölden zum einvernehmlich festgesetzten Kaufpreis von € 47.400,-- (€ 300,-- pro m<sup>2</sup>).

Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

## **8 Anträge, Anfragen, Allfälliges**

### **8.1 Überprüfung Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaislachalpe**

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, diesen Punkt auf die Tagesordnung zuzunehmen und zu behandeln.

Zur vorliegenden Jahresrechnung 2015 und den Voranschlag 2016 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaislachalpe berichtet GR Andreas Gstrein, dass er die Unterlagen überprüft hat und die Genehmigung erteilt werden kann. Er weist darauf hin, dass das Darlehen für die Mistlege im Jahr 2017 auslaufen wird.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Jahresrechnung 2015 und den Voranschlag 2016 für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaislachalpe in der vorgelegten Form zu genehmigen.

### **8.2 Vergabe von Wohnungen**

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, diesen Punkt auf die Tagesordnung zuzunehmen und zu behandeln.

GR Makarius Fender berichtet, dass folgende zwei Wohnungen vergeben werden sollten:

Wohnung Top 11 – Siedlungsweg 16: Frau Gstrein Cornelia hat die Wohnung gekündigt und Herr Alexander Gstrein (Bruder der bisherigen Mieterin) würde die Wohnung übernehmen.

Wohnung Top 8 – Wohnanlage Obergurgl: Herr Riebl Christian, der seit 13 Jahren in Obergurgl wohnt und arbeitet, möchte diese Wohnung käuflich von der Alpenländischen Heimstätte erwerben.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Wohnungsansuchen zu genehmigen.

### **8.3 Arztpraxis Mehrzweckgebäude Obergurgl / Postpartner**

BM Mag. Ernst Schöpf informiert, dass Gespräche mit der Ärztin Dr. Brunner-Schlegel und mit der Post und dem Postpartner stattgefunden haben, um hier eine gemeinsame Lösung zu finden. Der Gemeinderat hat sich in der Vergangenheit dafür ausgesprochen, dass der Arzt Vorrang vor dem Postpartner hat und diese Ansicht wurde bei den Gesprächen auch vertreten.

Nunmehr wurde der Postpartner von der Post gekündigt und mit Ende Juni 2016 stehen die Räumlichkeiten der Gemeinde Sölden wieder zu Verfügung. Für die geplante Mitbetreuung des Postpartners durch die Ärztin sind Umbaumaßnahmen beim Mehrzweckgebäude notwendig, die es vom neuen Gemeinderat abzuklären gilt.

#### **8.4 Baggerarbeiten Sozialzentrum und Bauverbot Obergurgl**

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.

Im Bereich des Sozialzentrums ist ca. 3 Wochen vor Baubeginn eine Absenkung des Grundwassers notwendig. Der Gemeinderat genehmigt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung die Aufhebung des allgemeinen Bauverbotes für 1 Tag für die Durchführung dieser Arbeiten.

Der Gemeinderat beschließt weiters mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Antrag von GR Grüner Thomas um Vorverlegung des Bauverbotes im Bereich Obergurgl stattzugeben und beschließt, das geltende Bauverbot mit 25.04.2016 für die laufende Wintersaison aufzuheben.